

# Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 9 vom 06.03.2009

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan  
über die Absicht zur Einziehung eines Teils des "Rathausparkplatzes
  
- 2./ Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
im Jahr 2009 vom 04.03.2009
  
- 3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan  
hier: Kraftloserklärung

1./

## **Bekanntmachung der Stadt Haan**

über die Absicht zur Einziehung eines Teils des "Rathausparkplatzes"

Die Stadt Haan beabsichtigt, die im Lageplan (Anlage) gekennzeichnete Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Haan, Flur 21, aus Flurstück 684 einzuziehen. Die Teilfläche soll einer anderen parkrechtlichen Nutzung zugeführt werden.

Die Absicht dieser Einziehung wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in seiner z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu geben Einwendungen vorzutragen.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 10.06.2009 beim Bürgermeister der Stadt Haan, Dienstgebäude Alleestraße 8, Zimmer 201, oder jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Haan erhoben werden.

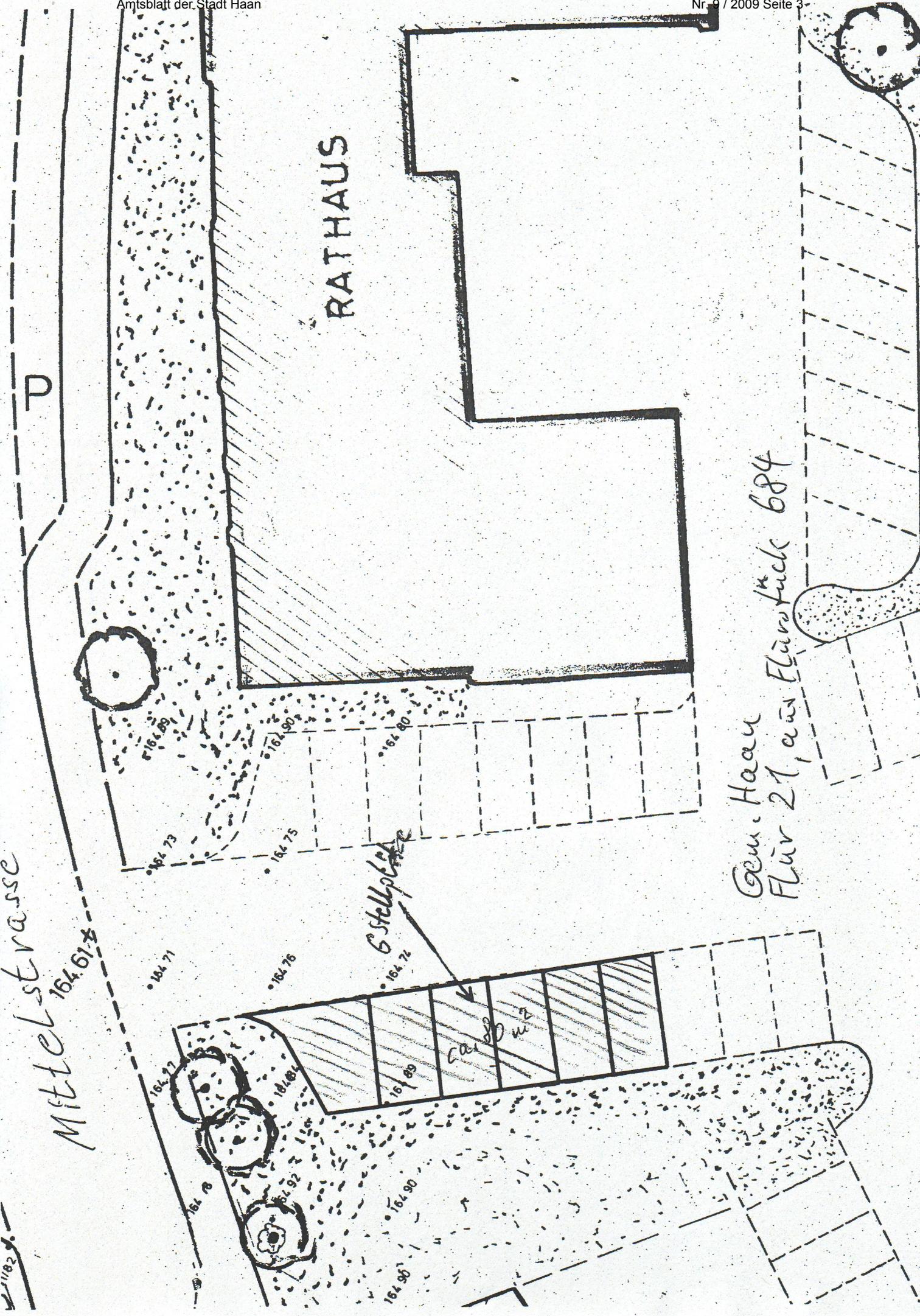
Die Karten liegen ab sofort bis zum 10.06.2009 einschl. im Bauverwaltungsamt der Stadt, Dienstgebäude Alleestraße 8, Zimmer 201, während der Dienststunden:

montags - mittwochs	von	8.00 - 12.00 Uhr und
	von	14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.00 - 12.00 Uhr und
	von	14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von	8.00 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Haan, 02.03.2009

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
(vom Bover)



RATHAUS

Mittelstrasse  
164.61

Gen. Haan  
Flur 21, aus Flurstück 684

6 Stellplätze

164.73

164.75

164.80

164.71

164.76

164.74

164.77

164.81

164.89

164.78

164.82

164.90

164.79

164.83

164.91

ca. 80 m<sup>2</sup>

2./

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2009  
vom 04.03.2009**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.02.2009 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 08. 11. 2009, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (2) Ferner dürfen Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkeler Straße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes jeweils am Sonntag, dem 01. 02, 29. 03. und 04. 10. 2009, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (3) Des weiteren dürfen Verkaufsstellen außerhalb des in Absatz 2 bestimmten Bereichs jeweils am Sonntag, dem 22. 03., 21. 06. und 13. 12. 2009, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 04. 03. 2009

vom Bovert  
Bürgermeister

**3./**

**Kraftloserklärung**

Sparkassenbuch-Nr(n): 3091221493 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan,  
wird/werden für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**  
**Der Vorstand**

Haan, den 26.02.2009